

Erklärung zu den Voraussetzungen für eine Wahl zum ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten

Name	Vorname
Straße/Nr.	PLZ/Ort
Regierungsbezirk	wohnhaft seit
Tel. privat	Tel. dienstlich
E-Mail-Adresse	Handy-Nr.
Staatsangehörigkeit	Geburtstag
ausgeübter Beruf	Arbeitgeber
Ich war bereits als ehrenamtlicher Richter/ehrenamtliche Richterin beim Verwaltungsgericht München tätig <input type="checkbox"/> Ja, Amtsperiode 2010 - 2015 <input type="checkbox"/> Ja, frühere Amtsperiode <input type="checkbox"/> Nein	
kommunale Ehrenämter als	in (Gremien)
<p>Ich erkläre, dass ich bereit und in der Lage bin, das Amt des ehrenamtlichen Richters wahrzunehmen.</p> <p>Ich versichere, dass ich nicht gemäß § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen bin und für meine Person keine Hinderungsgründe der Berufung zum ehrenamtlichen Richter gemäß § 22 VwGO bestehen (Wortlaut der zitierten gesetzlichen Vorschriften siehe unten).</p> <p>Ferner erkläre ich, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe und weder als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig war.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift
§ 20 (Persönliche Voraussetzungen) Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. § 21 (Ausschließungsgründe) (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.	§ 22 (Hinderungsgründe) Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden 1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, 2. Richter, 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.